Kreis Segeberg
Der Landrat

EINGEGANGEN
17. März 1997

Bad Segeberg, den 13. MRZ. 1997

Kreis Segeberg . Postfach 13 22 . 23792 Bad Segeberg

Deutscher Hängegleiter-
verband e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundes-
ministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Auskunft erteilt : Herr Lindner
Herr Langfeld
☎: 04551 / 951405 Zimmer: 818 Haus B
Telefax: 04551 / 951520

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

4304/73.3/18-6

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Geschendorf
Antragsteller: Helmut Großklaus
Naturschutzfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die o.g. Zulassung bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Nebenbestimmungen:

1. Es dürfen nur Flüge mit max. 10 Luftsportgeräten pro Tag durchgeführt werden, davon max. zwei motorgetriebene Ultraleichtflugzeuge. Die verbleibenden acht Luftsportgeräte dürfen nur nichtmotorisierte Flugdrachen sein.

2. Von dem NSG „Geschendorfer Moor" ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von 500 m zu den Randflächen des Gebietes grundsätzlich einzuhalten. Östlich des Naturschutzgebietes beträgt der Abstand lediglich 250 m.

3. Es dürfen keinerlei bauliche Maßnahmen im Rahmen der Fluggeländenutzung erfolgen. Die Start- und Landeflächen sind mit Gras anzusähen und extensiv ohne Düngung und Herbizideinsatz zu pflegen. Mäharbeiten erfolgen nur, soweit die Flug-

sicherheit dies erfordert. Für die übrigen Flächen erfolgt eine extensive Pflegenutzung nicht vor dem 15.06. eines Jahres ebenfalls ohne Düngung und ohne Herbizideinsatz.

4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten im Bereich des Fluggeländes und seiner Umgebung ist nicht zulässig. Der Bereich des Fluggeländes ist nach Abbau der Fluggeräte zu verlassen. Maximal zwei Ultraleichtflugzeuge dürfen außerhalb des Flugbetriebes auf dem Fluggelände aufgebaut stehen bleiben.

5. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen zu der o.g. Zulassung ist an die Einhaltung der Nebenbestimmungen 1 - 4 durch die Betreiber und deren Rechtsnachfolger gebunden.
   Das naturschutzrechtliche Einvernehmen und damit die Zulassungsfähigkeit der Anlage erlischt, wenn vorstehende Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Nachsatz: Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift Ihrer Entscheidung zuzusenden!